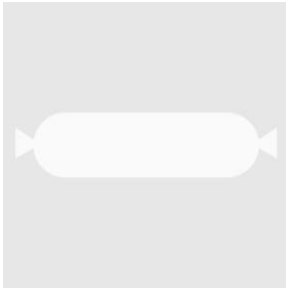


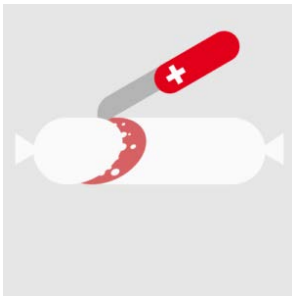
Waffenrecht **Vor 1999**



Vor 1999 regelten die Kantone den Waffenerwerb eigenständig. Wichtige Regelungen wurden im kantonalen Waffenkonkordat vereinheitlicht, alle Kantone nahmen daran teil ausser Aargau. Nur Faustfeuerwaffen erforderten beim gewerbsmässigen Verkauf vom Erwerber einen Waffenerwerbsschein.

Das Waffentragen wurde kantonal geregelt, mehr als die Hälfte der Bevölkerung durfte entweder ohne Bewilligung oder zumindest ohne Bedürfnisnachweis Waffen tragen – aus heutiger Sicht bemerkenswert.

Waffenrecht **Ab 1999**



Seit 1999 regelt das eidgenössische Waffengesetz schweizweit einheitlich und umfassend den Erwerb, die Ein-, Aus- und Durchfuhr, das Aufbewahren, das Tragen, das Mitführen, das Vermitteln, die Herstellung und den Handel von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen und Waffenzubehör sowie Munition und Munitionsbestandteilen. Die Waffenerwerbsscheinplicht wurde auf mehrschüssige Handfeuerwaffen, verschiedene Messer, Schlagstöcke und anderes mehr ausgeweitet, nur bestimmte Repetiergewehre wurden ausgenommen. Aufbewahrung und Transport wurden neu geregelt. Für eine Waffentragbewilligung sind

seither ein Bedürfnis und eine Prüfung notwendig. Für den Waffenhandel wurden detailliert die Buchführungs- und Auskunftspflicht vorgeschrieben.

Auszug zu Schengen von 1999, Seite 6447

Abkommen

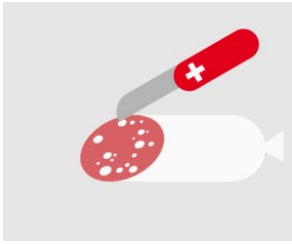
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands

Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands.
Abkommen mit der EU und der EG

- stellen in Bezug auf Anhang B, Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen fest,

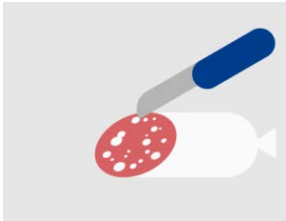
dass die vorgenannte Richtlinie nicht auf den Erwerb und Besitz von Waffen und Munition durch die Streitkräfte nach Massgabe des innerstaatlichen Rechts anwendbar ist. Das heutige schweizerische System der leihweisen Abgabe von Armeewaffen im Rahmen der freiwilligen Jungschützenkurse, der leihweisen Abgabe von Armeewaffen während der Militärdienstpflicht sowie der Übereignung der zu halbautomatischen Schusswaffen umgebauten Ordonanzwaffen (Dienstwaffen) an Wehrmänner, die aus der Armee ausscheiden, fällt unter diese Ausnahme und wird daher nicht vom Schengen-Besitzstand berührt, sondern ist durch die einschlägige schweizerische Gesetzgebung geregelt,

Waffenrecht Ab März 2002



Auf dem Verordnungsweg wurde sehr kurzfristig Deformationsmunition, namentlich mit Teilmantel-, Hohlspitz- und Zerlegegeschossen für Faustfeuerwaffen verboten.
Bemerkung: Ein solches Verbot wurde in Deutschland ab 1. April 2003 aufgehoben, in der Schweiz gilt es immer noch!

Waffenrecht Ab Dezember 2008



2005 stimmte das Schweizer Stimmvolk dem Schengen-Beitritt zu, im Bundesbüchlein versprach der Bundesrat, dass die Befürchtung für «einschneidende Beschränkungen in unserem Waffenrecht» «unbegründet» seien und dass es «für den Erwerb einer Waffe keinen Bedürfnisnachweis» brauche.

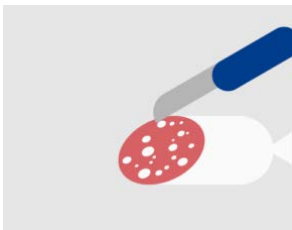
Dennoch traten mit dem Schengen-Beitritt einschneidende Verschärfungen in Kraft. So gilt seither die Waffenerwerbsscheinpflicht auch bei

Handänderungen unter Privaten. Waffen müssen markiert sein und werden in kantonalen Registern verzeichnet. Druckluft-, CO₂-, Soft-Air-, Schreckschuss- und Imitationswaffen wurden geregelt. Vorschriften über Messer wurden verschärft.

Das anonyme Anbieten von Waffen im Internet oder in Inseraten wurde verboten.

Der Informationsaustausch mit anderen Schengen-Staaten ist seither geregelt. Der Europäische Feuerwaffenpass wurde erforderlich um sich als Jäger und Sportschütze im Schengen-Raum mit einer Feuerwaffe bewegen zu dürfen.

Waffenrecht Ab Juli 2010



Wegen Änderungen der EU-Feuerwaffenrichtlinie musste bereits nach anderthalb Jahren das Waffengesetz erneut verschärft werden. Die Markierungsvorschriften für Waffen wurden verschärft, Munition muss seither auf der kleinsten Schachtel markiert werden. Die kantonalen Register müssen neu elektronisch geführt werden.

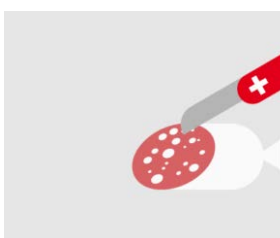
Waffenrecht Ab Februar 2011



Am 13. Februar 2011 hat das Schweizer Stimmvolk mit 56,3% die Initiative «Für den Schutz vor Waffengewalt» wuchtig verworfen. Damit hat sich das Volk deutlich gegen einen Bedürfnis- und Fähigkeitsnachweis, gegen ein Erwerbs- und Besitzverbot bestimmter Waffen, gegen ein Verbot der Heimabgabe von Armeewaffen und gegen ein nationales Waffenregister ausgesprochen.

Dies gilt es nach wie vor zu respektieren!

Waffenrecht Ab Juli 2016



Als Versprechen des Bundesrates im Abstimmungskampf gegen die Initiative «Für den Schutz vor Waffengewalt» wurden die elektronisch geführten kantonalen Waffenregister untereinander vernetzt, eine Abfrage ist so über alle Register gleichzeitig möglich. **Eine Nachregistrierung von Waffen hat der Nationalrat aber 2015 in Einklang mit dem Stimmvolk und gegen den Ständerat abgelehnt.**

Angestrebtes Waffenrecht **Ab Mai 2019**



Voraussichtlich am 19. Mai 2019 entscheidet das Schweizer Stimmvolk über weitere sehr einschneidende Verschärfungen des Waffengesetzes, welche der Schweiz durch Änderungen der EU-Feuerwaffenrichtlinie diktiert werden.

Kernpunkte sind:

- Schiessen als Breitensport in der heute am weitesten verbreiteten Form erfordert verbotene Waffen mit (kantonalen) Ausnahmen!
- Teilweise Abschaffung des eidgenössischen Waffengesetzes und Ersatz durch kantonale Bewilligungen für Sammler.
- Partieller Wegfall des Rechts auf Erwerb und Besitz üblicher Waffen für Sportschützen und Sammler – dies ist eine Kehrtwende zum heutigen Recht.
- Nachregistrierungspflicht trotz mehrfacher Ablehnung durch Volk und Nationalrat
- Endlose Bürokratie durch wiederholten Bedürfnisnachweis, erweiterte Markierungs- und Buchführungspflichten etc.
- Viele vorgesehene Änderungen, insbesondere bei den Beschränkungen der Magazinkapazität und der damit verbundenen Statusänderung davon betroffener Waffen, sind derart unklar formuliert, dass die Auswirkungen bisher spekulativ sind. Erst die Verordnung oder Entscheide durch Gerichte werden es klären.

Freiheit lehrt Verantwortung

Wer so frei ist wie wir Schweizerinnen und Schweizer, braucht keine Laufgitterparagrafen für Viertelmündige. Mit ihrer neuen Waffenrichtlinie will uns die EU sogar unsere eigenen Armeesturmgewehre verbieten. **Die Folge:** Die Waffe des Milizsoldaten wäre nicht mehr die Waffe des Bürgers, das Feldschiessen geriete in den Ruch des Halblegalen, und am Knabenschiessen belohnten wir Jugendliche für das Beherrschen eines Gewehrs, das wir eigentlich gar nicht besitzen dürften. **Akzeptieren wir dies, machen wir uns lächerlich – nicht nur vor aller Welt, sondern vor allem auch vor uns selbst!**

In der Schweiz verfügen unbescholtene Bürgerinnen und Bürger – und sogar die meisten unbescholtenen ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner – **seit jeher über das Recht auf Waffenbesitz**. Doch nun will die EU dieses Recht in ein blosses Privileg ummünzen. **Künftig soll der Erwerb von handelsüblichen Feuerwaffen nicht mehr ausnahmsweise verboten werden, sondern, ganz im Gegenteil, ausnahmsweise erlaubt.** Legalwaffenbesitz als Ehrenzeichen der Obrigkeit? Nicht in der freiheitlichen Schweiz, nicht mit uns freien Schweizern!

Direkte kurz- und langfristige Auswirkungen, aus meiner persönlichen Sicht

- Jungschützenkurse in der heutigen Form sind akut gefährdet und kaum mehr umsetzbar, denn welche Eltern lassen ihre Jungs & Mädels an verbotenen Waffen ausbilden!
- Bundesgaben an historischen Anlässen werden politisch kaum verteidigt werden können.
- Ein massiver Teilnehmerschwund bei allen Bundesprogrammen, Kilbischschiessen etc. ist gewiss.
- Die nächste Verschärfung (und die kommt bestimmt) wird Pistolenschützen, Sportschützen und Jäger betreffen.
- Ausnahmeregelung wird von der EU einfach gestrichen, ohne dass wir uns wehren können.
- Die USS (Unfallversicherung Schützen) kennt die Massnahmen wegen der verbotenen Waffen noch nicht! ... höhere Prämien wohl unvermeidlich.
- Handhabung der Nachweispflicht (Auflage in der Ausnahmeregelung) ist völlig unklar.
- Welche Gemeinden werden künftig noch in Schiessanlagen investieren, im Wissen dass verbotene Waffen im Spiel sind!
- Die siebte Waffengesetz-Verschärfung innert 20 Jahren wird das heute bekannte schweizerische Schiesswesen auslöschen.